

Ist auf den Willensvollstrecker Verlass?

«Ich schreibe ein Testament und setze einen Willensvollstrecker ein. **Kann ich sicher sein, dass sich diese Person auch effektiv um meinen Nachlass kümmert?»**

Nein. Nach Ihrem Tod eröffnet die zuständige Behörde das Testament und informiert die eingesetzte Person darüber, dass sie als Willensvollstrecker vorgesehen ist. Die Person kann

dann entscheiden, ob sie das Mandat annehmen oder ablehnen will. Die Behörde setzt ihr dazu eine Frist von 14 Tagen.

Selbst wenn Sie diese Person zu Lebzeiten ange-

fragt haben und sie Ihnen sogar schriftlich zugesichert hat, dass sie die Aufgabe des Willensvollstreckers übernehmen wird, können Sie sich nicht auf diese Zusage verlassen. Denn eine solche Annahmeerklärung zu Lebzeiten ist unwirksam.

Wie auch immer sich der von Ihnen gewünschte Willensvollstrecker entscheidet – er muss seinen Schritt nicht begründen. Reagiert

die Person aber nicht innerhalb der Frist, gilt das Mandat automatisch als angenommen.

Tipp: Setzen Sie in Ihrem Testament auch einen Ersatz-Willensvollstrecker ein für den Fall, dass Ihr Wunschkandidat das Mandat ablehnt, niederlegt oder stirbt. Die Behörde kann nämlich nicht selber einen Nachfolger bestimmen. (bs)

BUCHTIPP



Im «Saldo»-Ratgeber **«Erben und Vererben»** wird erklärt, welche Funktionen ein Willensvollstrecker hat und wie eine Erbschaft aufgeteilt wird. 10. Auflage, 151 Seiten, Fr. 27.–. Zu bestellen auf Seite 30.